

Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Ergänzende Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zum Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie

Im Nachgang der Kabinettdiskussion zum Tarifautonomiestärkungsgesetz hat die Bundesregierung mit Blick auf die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 31. März 2014 ihre Ausführungen zur Gesetzeskostenfolgeabschätzung ergänzt. Im Rahmen eines Vorhersagemodells wurde die Zahl der Menschen, die von Einführung des allgemeinen Mindestlohns profitieren sowie die Höhe der daraus resultierenden Bruttolohnsumme errechnet. Im Rahmen des Verwaltungsaufwandes durch das Gesetz wurden 1600 neu zu schaffende Stellen beim Zoll ausgewiesen.

Mit der beiliegenden Stellungnahme kommt die Bundesregierung der Bitte des Nationalen Normenkontrollrates nach, eine Ergänzung der Gesetzeskostenfolgeabschätzung innerhalb des laufenden parlamentarischen Verfahrens vorzunehmen.

Anlage

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Normenkontrollrates, dass eine Prognose des Anstiegs der Bruttolohnsumme in Folge der Mindestlohneinführung in Höhe von 8,50 Euro von Annahmen abhängt und mit Unsicherheiten behaftet ist. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine belastbare Berechnung des Erfüllungsaufwandes nicht möglich ist. Dazu müssten eine Reihe von Annahmen getroffen werden, für die es nicht hinreichend fundierte Grundlagen gibt. Es müssten Annahmen über die Reaktionen von ganzen Branchen, einzelnen Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aber auch Annahmen zu Marktconstellations und Wettbewerbssituationen getroffen werden.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des NKR vom 31. März 2014, der eine quantitative Darstellung der Bürokratiekosten für dringend erforderlich hält, stellt die Bundesregierung ihre Bedenken gegen eine solche Darstellung zurück und legt dem Deutschen

Bundestag eine Prognose bzgl. des Anstiegs der Bruttolohnsumme als Folge der steigenden Löhne der vom Mindestlohn Betroffenen vor. Auch wenn die Bundesregierung grundsätzlich die getroffenen Annahmen für realistisch hält, wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannten Zahlen Ergebnis eines mit Unsicherheiten behafteten Rechenmodells sind, und daher eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass nicht die tatsächliche Lohnentwicklung abgebildet wird.

Die finanziellen Auswirkungen des Mindestlohngesetzes lassen sich nur für das Jahr 2015 einigermaßen abschätzen. Die Entwicklung in den Folgejahren hängt von einer Reihe von Faktoren ab, für die sich keine nachvollziehbaren Annahmen treffen lassen.

In der Modellrechnung des BMAS für das Jahr 2015 erhöhen sich die Löhne von 3,7 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch die Einführung des Mindestlohns. Inklusiv der Sozialversicherungsbeiträge sind damit Lohnkosten für die Wirtschaft in Höhe von 9,6 Mrd. Euro verbunden.

Eine direkte Belastung für die Wirtschaft ergibt sich aber nur insoweit, wie Arbeitgeber die gestiegenen Löhne nicht über Preisanhebungen ausgleichen können. Die Gesamtsumme kann sich zudem reduzieren, wenn Branchen von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch einen erstreckten Branchen-Mindestlohn unterhalb von 8,50 Euro zu entlohnen.

Der Normenkontrollrat führt aus, dass mit der Einführung eines Mindestlohns sowie ggf. mit der Öffnung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für alle Branchen Erfüllungsaufwand aufgrund der Prüfungen durch die Zollverwaltung entstehe, der ermittelt werden müsse. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf in diesem Zusammenhang grundsätzlich höhere Vollzugsaufwendungen in Form höherer Sach- und Personalkosten benannt, eine Quantifizierung jedoch noch nicht vorgenommen.

Grundlage für die Berechnung des Personalaufwandes für Kontrollen sind aufgrund fachlicher Einschätzung und bisheriger Erfahrungswerte für eine wirkungsvolle und effektive Aufgabenerledigung (Personenbefragung, Arbeitgeberprüfung, Ermittlung und Ahndung) Zeitansätze und Prüfquoten in von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders betroffenen Branchen. Darüber hinaus ist die Gesamtanzahl der Beschäftigungsverhältnisse, die aufgrund des Mindestlohns zusätzlich zu kontrollieren wären

(unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmen von der Mindestlohnregelung) entscheidend für den Umfang des einzusetzenden Personals. Nach derzeitigem Stand würde sich ein Personalaufwand für die Kontrollen von insgesamt etwa 1.600 Arbeitskräften ergeben. Einzelheiten zum Mehrbedarf sind abhängig von der Ausgestaltung des sich im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindenden Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie und sind dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 vorbehalten.